

Krematorium, Entgeltordnung 7-09-0

Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof¹

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

1.	Einäscherung	
	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	262,00 EUR
	1.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	131,00 EUR
	1.3 Gebeine	131,00 EUR
2.	Urnenversand	
	2.1 im Inland	75,00 EUR
3.	Aschekapsel	16,50 EUR
4.	Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro.	
5.	Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Einäscherung: pro Tag	3,00 EUR

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

¹ Amtsblatt Nr. 92 vom 23.12.2009, letzte Änderung in Amtsblatt Nr. 75 vom 04.12.2019 mit Wirkung 01.01.2020